

Art. 13 Vertretungsbehörden

¹Vertretungsbehörde des Freistaates Bayern vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist in den Fällen des § 45 VwGO die Ausgangsbehörde und in den übrigen Fällen die Landesadvokatur Bayern, soweit die Vertretung nicht auf eine andere Behörde oder Stelle übertragen ist. ²Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung. ³Die Regelungen der Vertretungsverordnung bleiben unberührt.